

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 57/58 (1911)
Heft: 23

Nachruf: Flury, Josef

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

† Bundesrat J. Schobinger.

(Mit Tafel 60.)

Durch den am 27. November d. J. erfolgten Tod von Bundesrat J. Schobinger hat die Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule eines ihrer angesehensten, treuesten Mitglieder verloren. Galt doch sein letzter Gang noch der Festlegung und Genehmigung der Pläne für die umfassenden Arbeiten zum Umbau und zur Erweiterung der Eidg. Technischen Hochschule, für die der endgültige Kostenanschlag vom Verstorbenen zur Vorlage an die Bundesversammlung vorbereitet worden ist. Obschon er aus einem Erholungsurlaub leidend heimgekehrt war, liess er es sich nicht nehmen, noch vor drei Wochen an den Sitzungen der bezüglichen Kommission, die die Anträge zum Abschluss bringen sollte, in Zürich teilzunehmen, um die Gelegenheit, die ihm so sehr am Herzen lag, noch in der bevorstehenden Session der Bundesversammlung zu erledigen. Heimgekehrt musste er sich aufs Krankenlager legen, von dem er nicht wieder aufstehen sollte.

Josef Anton Schobinger wurde, einem alten Luzerner Geschlecht entstammend, am 30. Januar 1849 in Luzern geboren. Er erhielt seine Vorbildung an den Schulen seiner Heimatstadt, sowie in Chambéry, wo er sich mit der französischen Sprache vertraut machte. An der Architekturabteilung der Eidg. Technischen Hochschule studierte er allerdings nur ein Jahr, von 1868 bis 1869, um seine Studien dann an der Bauakademie in Berlin fortzusetzen. Dessenungeachtet schloss er sich mit grossem Eifer der G. e. P. an und hat für ihre Bestrebungen bis zuletzt immer ein warmes Herz gehabt und grosses Interesse an den Tag gelegt.

Als er heimkehrte, befand sich Luzern gerade in mächtiger baulicher Entwicklung und die kantonale Verwaltung war froh, in dem jungen, auch durch gründliche allgemeine Bildung ausgezeichneten Architekten einen Hochbauinspektor gewinnen zu können. Der Gewählte entsprach seinem Amte in so hohem Masse, dass er, und zwar nicht als Politiker, sondern als Fachmann und Architekt im Jahre 1874 — erst 25 Jahre alt — zum Mitglied der Regierung berufen wurde, der er bis 1908 angehörte. Wenn Schobinger so nicht zur praktischen Ausübung seines technischen Berufes gelangte, hat er doch das Verständnis und den Einblick in alle technischen und wirtschaftlichen Fragen, die ihm seine Fachbildung ermöglichte, reichlich zum Wohle seines Kantons und später der eidgenössischen Verwaltung genützt. So vor allem auch bei dem Gotthardunternehmen, bei den Schwierigkeiten, die für die Eisenbahn Luzern-Langnau zu überwinden waren, der Entwicklung des Eisenbahnnetzes im Kanton; wir erwähnen auch die Anstalten St. Urban, Rathausen, Hohenrain, die kantonale Krankenanstalt, die unter seiner Verwaltung gebaut oder ausgebaut wurden.

Ueberall vertrat Schobinger mit Mut und Energie den wirtschaftlichen Fortschritt.

Seit dem Jahre 1888 war Schobinger Mitglied des Nationalrates und als im Jahre 1908 Bundesrat Zemp zurücktrat, wählte ihn die Bundesversammlung am 17. Juni 1908 zu seinem Nachfolger. Das Amt hat er als guter Eidgenosse unter Verzicht auf alle parteipolitischen oder kantonalen Sonderrücksichten übernommen und mit Hingebung aller seiner Kräfte und Fähigkeiten geführt. Er brachte in die oberste Landesbehörde ein durch Fachbildung und langjährige praktische Erfahrungen geschärftes Verständnis mit für die wirtschaftlichen Fragen, die unsere Zeit bewegen. Dieses hatte er namentlich im laufenden Jahre Gelegenheit, zu betätigen, als ihm die Leitung des Departement des Innern übertragen war. So ist die wichtige Frage der eidg. Wasserrechtsgesetzgebung unter seiner Führung mächtig gefördert worden, sodass die endgültige Fassung des bezüglichen Gesetzesentwurfes zur Zeit zur Vorlage an die Räte bereit sein dürfte. Und sein frisches, schlichtes und doch tatkräftiges Auftreten in allen Dingen, die unsere Eidg. Technische Hochschule betreffen, ist allen, die an der Anstalt teilnehmen, in freudiger Erinnerung. Es bildet einen bezeichnenden Abschluss in dem Lebensbild unseres zu früh geschiedenen, hochangesehenen Kollegen, dessen Andenken wie im ganzen Schweizerlande, so auch im Kreise seiner Fachgenossen und der Gesellschaft ehem. Studierender der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Ehren fort-dauern wird.

Nekrologie.

† J. Flury. Am 29. November ist zu Bern Ingenieur Joseph Flury, Vizepräsident der Generaldirektion der S. B. B. einer Krankheit erlegen, die ihn schon Monate lang von der Arbeit ferngehalten hatte. Wir hoffen seinen zahlreichen Freunden in der nächsten Nummer mit einem Nachruf auch sein Bild bringen zu können.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse Nr. 5. Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
und
Gesellschaft ehemaliger Studierender
der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

EINGABE

an das Eidg. Departement des Innern, Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Der Bundesrat hat eine Kommission von Fachleuten und Vertretern der beteiligten eidg. Behörden, sowie Berufsverbänden bestellt, um die *Ausgestaltung der Geometerprüfungen* zu einem Zweige der Bundesverwaltung und die damit zusammenhängenden Fragen der Ausbildung der Geometer und der *Erfordernisse zum Erwerb des eidg. Geometerspatentes* zu prüfen. In dieser Kommission ist auch dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein und der Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Technischen Hochschule je eine Vertretung eingeräumt worden.

Der von der Kommission eingesetzte engere Ausschuss hat seither Ihrem Departement den Entwurf zu einem Studienprogramm und Prüfungsreglement eingereicht und es wurde unabhängig davon vom schweiz. Bundesrate unterm 27. März 1911 ein provisorisches Reglement für den Erwerb des eidg. Geometer-Patentes aufgestellt.

Bevor die Entwürfe des engeren Ausschusses in der grossen Kommission zur Behandlung kommen, gestatten wir uns, Ihnen im Folgenden die Anträge des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins und der Gesellschaft ehemaliger Studierender der Eidg. Technischen Hochschule zur gefl. Prüfung zu unterbreiten, in der Meinung, dass unsere Vertreter in der Kommission dieselben noch näher begründen werden.

Da als feststehend angesehen werden kann, dass als Vorbedingung zum Erwerb des Geometerpatentes die Maturität gelten soll, bleibt nur noch die Erörterung des Studienplanes an der Hochschule, des Prüfungsreglementes und der Vorschriften betr. Dauer der praktischen Tätigkeit übrig. Diese Fragen berühren in sehr hohem Masse die im allgemeinen Interesse liegende Ausgestaltung des Katasterwerkes, gleichzeitig aber auch die besondern Interessen der Eidg. Technischen Hochschule und diejenigen der Mitglieder der von uns vertretenen Verbände.

Wir erlauben uns daher, etwas näher auf die einzelnen Punkte einzutreten.

1. Studienplan für Geometer.

Wir schliessen uns dem Gutachten des schweizerischen Schulrates vom 20. Dezember 1909 an, das dahin geht, dass von der *Einrichtung einer eigentlichen Unterabteilung für Geometer mit fünfsemestriger Studienzeit* abzusehen sei. Durch eine solche Unterabteilung würde die mit grosser Mühe erreichte vollständige Einheitlichkeit in der Ausbildung der Vermessungs-, Kultur- und Bauingenieure, welche die Reorganisation der Ingenieurschule an der Eidg. Technischen Hochschule gebracht hat, wiederum in Frage gestellt und es würden die gleichen Nachteile wieder aufleben, die die abgeschaffte fünfsemestrige Kultur- und Ingenieurschule gezeitigt hatte. Eine bessere Lösung wird dadurch erreicht werden können, dass im Studienplane für Ingenieure den Geometerkandidaten diejenigen Fächer bezeichnet werden, die sie im Hinblick auf die von ihnen abzulegende Prüfung zweckmässigerweise zu hören haben.

2. Prüfungsreglement.

Es liegt einerseits im Interesse des Bundes, bzw. der Eidg. Technischen Hochschule, dass den Absolventen der Ingenieurschule, die im Besitze des Diplomes als Bau-, Vermessungs- oder Kultur-ingenieure sind, die Erwerbung des Geometerpatentes nicht unnötig erschwert werde; andererseits werden dem Vermessungswerke durch Heranziehung der Diplomingenieure vermehrte Kräfte dienstbar gemacht, die in vollem Masse den neuen, erhöhten Anforderungen zu entsprechen in der Lage sind.

In dieser Beziehung scheint es uns ohne Weiteres billig, dass die diplomierten Absolventen der Ingenieurschule bei der *Ablegung der theoretischen Prüfung* für das eidg. Geometerpatent von allen denjenigen Fächern befreit werden, in denen sie bei Ablegung des